Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 10 (1944)

Heft: 9

Artikel: Luftschutzangehörige vor Militärgericht

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363053

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

mit bewusster Absicht, denn die Kameradschaft unter Soldaten ist mehr als das Ergebnis verstandesmässiger Ueberlegungen. Sie ist ebensogut eine Sache des Gemütes und des Herzens.

Die Kameradschaft im Luftschutz ist deshalb *noch nicht* zu der allgemeinen, idealen Bedeutung gekommen, weil wir als ortsgebundene Truppe eben nicht den Truppengeist kennen wie eine militärische Einheit im Felde. Unsere Bedürfnisse leiblicher und seelischer Natur finden ihre Befriedigung meist ausser Dienst und grösstenteils zu Hause. Nach dem Nachtessen bis zum Lichterlöschen bleibt fast täglich die Möglichkeit, dorthin zu gehen. Es fehlt daher jenes Gefühl des Aufeinanderangewiesenseins, wie es besonders in den freien Dienststunden, am Feierabend, bei der Truppe so richtig aufkommt. Wir gehen sozusagen in den Luftschutz wie ins Geschäft, tun dort unsere Pflicht und abends kehren wir, wenn auch nur für Stunden, wieder heim.

Andererseits aber sollten die Verhältnisse einer sich entwickelnden Kameradschaft dadurch günstig entgegenkommen, als Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten sich als Einwohner des gleichen Ortes schon im Privatleben irgendwie näherstehen, sich kennen, je nachdem sogar in verwandtschaftlicher Verbindung miteinander stehen. Ausserdem kittet uns doch alle das Bewusstsein zusammen, dass wir im Ernstfalle unsere eigenen Leute retten, unsere eigenen Häuser und Güter beschützen, uns für unsere engste Heimat einsetzen. Alles Geschehen um uns geht uns viel direkter an, spornt uns besonders zum Einsatz an. Dieses Bewusstsein könnte doch auch der Ausgangspunkt zu einem Verhältnis der Mannschaft unter sich führen, wie es alte Soldatenlieder seit frühesten Zeiten besungen haben, einem Verhältnis von Soldat zu Soldat, das sich im gemeinsamen Ertragen von Entbehrungen und Strapazen, in gemeinsamer harter Pflichterfüllung herausbildet und dazu beiträgt, nicht nur die kleinen persönlichen Freuden und Leiden gemeinsam zu durchleben, sondern vor allem zu einer jederzeitigen gegenseitigen Hilfsbereitschaft führen muss, aus dem innersten Pflichtgefühl heraus, dass es gilt, einem Nächsten in seiner Notlage beizustehen und in der Gewissheit, dass er es für mich gegebenenfalls auch tut. Der Ernstfall stellt jeden in der Uniform, ob männlichen oder weiblichen Geschlechts, mehr oder weniger auf sich selbst, dann ist Schluss mit den zivilen Gewohnheiten und dann wird es sich bewähren, wenn wir heute schon dieses alles — vielleicht sogar die Todesfurcht — überwindende Verhältnis in gegenseitigem Bemühen angestrebt haben.

Die Kameradschaft ist etwas Schönes und etwas Ernstes, selbst dann, wenn sie sich als ausgleichender Faktor zu grosser körperlicher oder seelischer Anspannung in einer unbeschwerten Fröhlichkeit äussert. Warum sollten wir uns stets schwarze Bilder machen von den Ereignissen um uns herum? — Gelegentliche Fröhlichkeit gibt uns innere Kraft, viel Unangenehmes durchzustehen und den Humor doch nicht zu verlieren. Diese Kraft brauchen wir. Weder der Griesgram noch der Angsthase wird die Prüfung besser bestehen als jener, der zur gegebenen Stunde sich in ungehemmter Fröhlichkeit seines Lebens erfreut. Dazu verhilft eine echte Kameradschaft unter der Mannschaft mit Einschluss der Offiziere. Sie dokumentiert sich dem Nebenmann gegenüber in der Hilfsbereitschaft, dem Vorgesetzten gegenüber in der bewussten, vom eigenen Willen diktierten militärischen Haltung und der pflichtgetreuen Ausführung der Befehle, als demonstrative Anerkennung von dessen Verantwortung.

Wenn auch die heutige Stunde keinen Zweifel daran lässt, dass nur nüchterne, äusserste Härte des Körpers und des Geistes für unser Weiterbestehen in die Waagschale fällt, so ist die Kameradschaft, so verstanden, dennoch dazu berufen, die Fackel der Menschlichkeit, durch die Schrecken der Bombennächte, die Finsternis der verwirrten Geister in eine bessere Zukunft hinüberzuretten.

Luftschutzangehörige vor Militärgericht

Bekanntlich wurde die Luftschutztruppe anfangs des Aktivdienstes dem Militärstrafrecht unterstellt. Solches geschah durch den BRB betreffend LO [1]) während des Aktivdienstzustandes, vom 16. Februar 1940. Bis dahin galten für sie die besonderen Strafvorschriften des BB vom 24. Juni 1938.

Die Unterstellung erstreckt sich nun freilich nicht auf sämtliche Straftatbestände des Militärstrafgesetzes, doch auf die hauptsächlichsten. Demzufolge findet vorgenannter BB subsidiär heute noch Anwendung.

Die Gerichtsbarkeit liegt gemäss BRB betreffend die Zuständigkeit der Ter. Gerichte, vom 29. September 1939, und Verfügung des Armeeauditors vom 14. September 1939 bei den Ter. Gerichten.

Seither sind nun mehr als vier Jahre verflossen, und eine ganze Reihe von Strafurteilen ist mittlerweile ergangen. Danach wäre es recht inter-

[1]) Verwendete Abkürzungen: ALZ = Alarmzentrale, BRB = Bundesratsbeschluss, BV = Bundesverfassung, DR = Dienstreglement, EMD = Eidg. Militärdepartement, HD = Hilfsdienst, LDB = Luftschutzdienstbüchlein, LO = Luftschutzorganisation, MStG = Militärstrafgesetz, UOS = Unteroffiziersschule, VO = Verordnung.

essant, einmal einen Einblick in die befolgte Praxis zu nehmen.

Im allgemeinen kann gesagt werden, dass die Gerichte in ihren Urteilsbegründungen wiederholt darauf hingewiesen haben, dass die gegenüber den Armee-Angehörigen angewandten Grundsätze nicht schlechthin auf die Luftschutzdienstpflichtigen übertragen werden dürften, da beim Luftschutz besondere Verhältnisse vorlägen. Andererseits könne aber nicht genug betont werden, wie wichtig die Aufgaben des Luftschutzes wären und wie nötig es daher sei, in unzweideutiger Weise klarzumachen, dass es sich um eine ernste und militärische Angelegenheit handle.

Im fernern soll nun eine Reihe von Urteilen kurz dargestellt werden. Dabei kann es allerdings nicht Aufgabe dieser Ausführungen sein, einen erschöpfenden Ueberblick über die bisherige Rechtsprechung zu geben. Vielmehr sollen bloss jene Urteile wiedergegeben werden, denen eine gewisse Grundsätzlichkeit zukommt. Teils befassen sie sich mehr mit Fragen des materiellen Luftschutzrechtes, wie z. B. die beiden ersten, teils vermitteln sie uns ein Bild über die Anwendung einzelner Straftatbestände des Militärstrafgesetzes auf die Luftschutzangehörigen überhaupt. Urteile, die gemeine Vergehen betreffen, wurden dabei zum vorneherein weggelassen, da sie hinsichtlich der Luftschutzangehörigen keine Besonderheit aufweisen.

1. Luftschutzdienstpflicht der Frauen.

Da der Wehrpflicht lediglich Männer unterstehen und die Heranziehung der Frauen zum HD auf Freiwilligkeit beruht, herrscht weithin die Meinung vor, die Frauen seien der Luftschutzdienstpflicht nicht unterstellt. Wie unbegründet aber diese Auffassung ist, zeigt ein Urteil des Militärkassationsgerichtes, das wegen seiner Grundsätzlichkeit etwas ausführlicher wiedergegeben sei.

Urteil des Militärkassationsgerichtes vom 5. Mai 1943 gegen B. D.

B. hatte sich im Jahre 1936 als Samariterin freiwillig zum Luftschutz gemeldet. Nach ihrer Ausbildung und Ausrüstung wurde sie der LO T. zugeteilt. Als sie dann aber mit dem Aktivdienst zu längeren Dienstleistungen herangezogen wurde, verlangte sie im Frühjahr 1942 ihre Entlassung aus derselben, mit der Begründung, der Luftschutzdienst sei für Frauen nicht obligatorisch. Trotzdem ihr Begehren abgelehnt wurde, sandte sie ihr Aufgebot zurück und rückte nicht ein. Das Ter. Ger. erkannte sie der Dienstverweigerung schuldig und verurteilte sie zu 15 Tagen Gefängnis unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

Gegen dieses Urteil reichte B. Kassationsbeschwerde ein. Sie machte geltend, der Luftschutzdienst sei für die Frauen nicht obligatorisch, weshalb das MStG, Art. 81, zu Unrecht angewendet worden sei. Das Obligatorium könne nicht auf das DR zurückgeführt werden, weil dieses kein Gesetz, sondern nur eine Verfügung des EMD darstelle. Massgebend seien der BB betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung vom 29. September 1934 und die Verordnung über die Bildung örtlicher LO, vom 13. Oktober 1937. Aus Art. 8 der VO ergebe sich, dass der Luftschutzdienst für die Frauen nicht obligatorisch sei, indem es darin unter lit. b heisse: «Les femmes sont aussi admises.» Dies fände sich darin bestätigt, dass die Frauen, die keinen Luftschutzdienst leisteten, auch keine Militärsteuer bezahlten. Unter diesen Umständen habe sie jedenfalls annehmen dürfen, sie sei zum Austritt berechtigt. Die Vorinstanz habe ihren Irrtum nicht berücksichtigt.

Das Militärkassationsgericht erkannte B. in Bestätigung des Urteils des Ter. Ger. der Dienstverweigerung schuldig, bezeichnete andererseits ihren Rechtsirrtum als begründet und nahm daher, gestützt auf Art. 17 MStG, von einer Bestrafung Umgang.

In seinen Erwägungen führte es im wesentlichen folgendes aus (französisch):

In Art. 4 des BB betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, vom 29. September 1934, heisst es: «Jedermann ist verpflichtet, die ihm übertragenen Verrichtungen in einer LO zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert ist.» Der Gesetzgeber hat sich absichtlich eines so weiten Ausdruckes bedient. Zweifellos fallen auch die Frauen darunter.

Da es sich um einen allgemein verbindlichen BB handelt, kann er nicht auf seine Verfassungsmässigkeit überprüft werden. Es erübrigt sich deshalb auch die Prüfung der Frage, ob die Verpflichtung, um verfassungsmässig zu sein, in dem Sinne allgemein sein müsse, dass die zum Luftschutz nicht herangezogenen Frauen einer Ersatzsteuer unterworfen würden. Im übrigen kann allein darin, dass nicht alle Frauen zum Luftschutzdienst herangezogen werden, nicht Verletzung der Rechtsgleichheit gemäss Art. 4 der BV erblickt werden. Es genügt, dass die Auswahl nicht willkürlich sei, sondern nach allgemeinen Grundsätzen vorgenommen werde.

Der angerufene Art. 8 kann aber ebensogut dahin ausgelegt werden, dass die für die Zuteilung zuständigen Behörden *auch* Frauen zum Luftschutzdienst heranziehen können. Im übrigen lautet der deutsche Text anders. Beim französischen scheint es sich aber um eine ungenaue Uebersetzung desselben zu handeln. Im neuen DR 1941 ist er denn auch berichtigt worden, indem es jetzt heisst: «également des femmes».

Was die Militärsteuer anbetrifft, so hat der Luftschutzdienst eben kein entsprechendes Korrelat, wonach die Nichtdienstleistenden eine Militärsteuer zu bezahlen haben. Man denke bloss an die aus der Wehrpflicht Entlassenen und an die Jugendlichen.

Die Einwendung des Irrtums erscheint dagegen begründet. Gemäss MStG, Art. 17, ist die Strafe

nach freiem Ermessen zu mildern oder davon Umgang zu nehmen, wenn der Täter aus zureichenden Gründen angenommen hat, er sei zur Tat berechtigt. In vorliegendem Fall war ja die Heranziehung der Frauen zum Luftschutzdienst tatsächlich sogar bei den Luftschutzorganen der fraglichen Gemeinde nicht ganz klar. So trat kurz zuvor eine andere Frau aus derselben LO aus, ohne dass gegen sie eine militärgerichtliche Strafuntersuchung eingeleitet wurde.

Heute muss es allen Gemeindebehörden klar sein, dass von der Luftschutzdienstpflicht auch die Frauen erfasst werden. Bekanntlich wurde der französische Text des streitigen Art. 8 der VO über die Bildung örtlicher LO mit BRB vom 30. Juni 1944 dem deutschen angepasst. Im übrigen ist aber noch auf die Hilfsdienstverordnung vom 3. April 1939, Art. 2, hinzuweisen, demgemäss die Heranziehung der Frauen zum HD auf freiwilliger Grundlage erfolgt, ihre Luftschutzdienstpflicht dagegen ausdrücklich vorbehalten.

Es darf sich daher der Fall nicht wiederholen, dass eine Frau trotz Dienstverweigerung wegen Rechtsirrtums von jeglicher Strafe befreit wird, weil die zuständigen Gemeindebehörden selbst über die betreffende Frage sich nicht im klaren sind.

2. Pflicht zur Ausbildung als Vorgesetzter.

Bekanntlich hört man immer wieder die Auffassung, zur Bekleidung eines Grades und zur Leistung des hierfür vorgeschriebenen Dienstes könne man, wie in der Armee, so auch beim Luftschutz nicht gezwungen werden. Verpflichtet sei man lediglich zum Dienst als gewöhnlicher Soldat. Wie irrig diese Ansicht ist, geht aus nachstehender Urteilswiedergabe hervor.

Urteil des Territorial-Gerichtes 3A vom 10. November 1943 gegen B. E.:

E. hatte einem Aufgebot in die UOS keine Folge geleistet. Der Aufgebotstelle schrieb er, gegen seinen Willen brauche er einen Vorgesetzten-Grad nicht anzunehmen und könne demnach nicht in die UOS gezwungen werden.

Das Gericht ging vom BB betreffend den passiven Luftschutz der Zivilbevölkerung, vom 29. September 1934, Art. 4, DR 1941, Ziff. 53, aus:

Gemäss ersterem sei jedermann gehalten, die ihm übertragenen Verrichtungen innerhalb der LO zu übernehmen, sofern er nicht wegen anderer öffentlicher Pflichten oder aus Gesundheitsgründen daran verhindert sei. Nach der Bestimmung des DR könne jeder Luftschutzangehörige zur Bekleidung eines Grades verhalten werden und habe den damit verbundenen besondern Dienst zu leisten. Der Angeklagte sei von der Aufgebotsstelle darauf aufmerksam gemacht worden. Im übrigen fänden sich diese Bestimmungen im LDB, in welchem der Angeklagte auf Seite 1 schriftlich bestätigt habe, davon Kenntnis genommen zu haben. Es bejahte daher die Schuldfrage und verurteilte ihn angesichts seiner Hartnäckigkeit zu zwei Monaten Gefängnis unbedingt. Das Militärkassationsgericht, an welches E. hierauf gelangte, wies die Beschwerde ab und bestätigte das Urteil der Vorinstanz.

3. Dienstversäumnis.

Gemäss MStG, Art. 82, macht sich der Dienstversäumnis schuldig, wer ohne die Absicht, sich der Stellungs- oder Dienstpflicht zu entziehen, einem Aufgebot nicht gehorcht. Dagegen liegt gemäss MStG, Art. 81, Dienstverweigerung vor, wenn der Dienstpflichtentzug in der Absicht erfolgt. Sie ist deshalb unter eine schärfere Strafandrohung gestellt. Die Gerichte erklärten aber auch hinsichtlich der Dienstversäumnis, dass sie während des Aktivdienstes als schwerwiegendes Vergehen zu betrachten sei, welches aus generalpräventiven Gründen streng bestraft werden müsse.

a) Urteil des Territorial-Gerichtes 3A vom 31. März 1943 gegen G. R.:

G., der vorübergehend ausserhalb seines Wohnsitzes im Baugewerbe arbeitete, erhielt das Aufgebot zum WK. In der Absicht, demselben Folge zu leisten, kehrte er an seinen Wohnsitz zurück. Hier traf er mit einigen früheren Arbeitskollegen zusammen, mit welchen er dem Trunke oblag. In seinem Kater unterliess er es dann, am nächsten Morgen bei seiner Einheit einzurücken.

Das Gericht verneinte die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, und erkannte ihn der Dienstversäumnis schuldig. Strafschärfend berücksichtigte es, dass er schon früher einmal seine Adressänderung der zuständigen Stelle nicht bekannt gegeben und deshalb beinahe einen Dienst versäumt hatte. Es verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis, gewährte ihm aber im Hinblick auf seinen guten Leumund den bedingten Strafvollzug.

b) Urteil des Territorial-Gerichtes 2 A vom 8. Dezember 1941 gegen B. A.

B., der Bäcker von Beruf ist, leistete einem Aufgebot zwecks Einrichtung der Kompanie-Küche keine Folge. Zu seiner Rechtfertigung brachte er vor, er müsse sämtliche Arbeiten ohne Hilfspersonal ausführen und seinen Betrieb gänzlich einstellen, wenn er einrückte. Zudem habe er Militärlieferungen in Auftrag bekommen, die er unbedingt ausführen müsse.

Das Gericht verneinte auch hier die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen und erkannte ihn der Dienstversäumnis schuldig. In seiner wirtschaftlichen Zwangslage erblickte es einen Milderungsgrund und verurteilte ihn zu einem Monat Gefängnis, wobei es ihm die Strafe in Anbetracht seines guten Leumundes bedingt erliess.

c) Urteil des Territorial-Gerichtes 2A vom 31. August 1940 gegen T. K.

K., von Beruf Schneiderin mit eigenem Atelier, war anlässlich der zweiten Kriegsmobilmachung trotz der allgemeinen Aufgebotsplakate und eines persönlichen telephonischen Aufgebotes nicht eingerückt. Indessen ging sie während der ersten Tage der Kriegsmobilmachung in Uniform

ins Geschäft, nach ihrer Darstellung mit der Absicht, im Ernstfalle sich sofort bei ihrer Einheit einzufinden. Zu ihrer Entlastung brachte sie vor, sie hätte sich aus wirtschaftlichen Gründen dispensieren lassen wollen und sei nicht eingerückt, da sie ihr Geschäft nicht habe im Stiche lassen können.

Auch in diesem Falle lehnte das Gericht die Absicht des Dienstpflichtentzuges ab und erkannte die Luftschutzangehörige der Dienstversäumnis schuldig. Strafmildernd berücksichtigte es ihre wirtschaftliche Zwangslage und den Umstand ihrer Bereitwilligkeit, im Ernstfalle sofort einzurücken. Es verurteilte sie, mit Rücksicht auf ihren guten Leumund, zu acht Tagen Gefängnis, bedingt erlassen.

d) Urteil des Territorial-Gerichtes I vom 17. September 1940 gegen E. H.

H. verlegte kurz vor Kriegsausbruch seinen Wohnsitz ins benachbarte Frankreich, wo er eine landwirtschaftliche Pacht gefunden hatte. Als in der Schweiz die Kriegsmobilmachung verfügt wurde, reichte er ein Gesuch um Auslandurlaub ein. Dieses wurde ihm aber von der zuständigen kantonalen Stelle abgewiesen. Gleichzeitig wurde er durch sein Kommando aufgefordert, sich unverzüglich bei der Einheit einzufinden. Statt dessen reichte H. nochmals ein Urlaubsgesuch ein, in welchem er auf seine schwierige wirtschaftliche Lage hinwies, in die er nach der Rückkehr geraten würde. Da ihm keine Antwort mehr erteilt wurde, rückte er zum befohlenen Dienst vom 29. August bis 8. September 1939 und vom 10.—25. Mai 1940 nicht ein.

Das Gericht erkannte ihn der Dienstversäumnis schuldig, indem es die Absicht des Dienstpflichtentzugs verneinte, andererseits jedoch seine Rechtfertigungsgründe, wie Fehlen der Antwort, wirtschaftliche Lage und Unmöglichkeit des Grenzübertritts, nicht anerkannte. Es verurteilte ihn zu drei Monaten Gefängnis und gewährte ihm, in Anbetracht seines guten Leumundes, den Militärstrafvollzug. Gleichzeitig erklärte es ihn für zwei Jahre der bürgerlichen Ehren und Rechte verlustig.

4. Ausreissen, unerlaubte Entfernung.

Gemäss MStG, Art. 83/84, liegt der Tatbestand des Ausreissens vor, wenn ein Dienstpflichtiger in der Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, der Tatbestand der unerlaubten Entfernung, wenn er ohne die Absicht, sich der Dienstpflicht zu entziehen, sich eigenmächtig von seiner Truppe oder aus seiner Dienststellung entfernt oder einen ihm erteilten Urlaub überschreitet. Wie bei der Dienstverweigerung und -versäumnis, liegt der Unterschied auch hier im Vorhandensein oder Fehlen der Absicht des Dienstpflichtentzuges.

a) Urteil des Territorial-Gerichtes 2 vom 27. September 1940 i. S. M. R und M. A.

M. hatte sich noch vor dem Kriege freiwillig zum Luftschutz gemeldet, wo sie zum Alarm-Sdt. ausgebildet wurde. Anfänglich waren die Vorgesetzten mit ihren Leistungen sehr zufrieden. Mit der Zeit liess aber ihre Dienstauffassung sichtlich nach. Eines Tages, im Mai 1940, trat sie ihre Ablösung nicht an und blieb vom Dienst überhaupt weg. Ihrem Kdt. erklärte sie, dass sie keinen Dienst mehr leisten könne und liess ihm die Luftschutzuniform durch einen Dienstmann zurückbringen. Die Beweggründe für ihr Handeln lagen in der Sorge um das väterliche Geschäft, welches sie während der Abwesenheit ihres Vaters im Dienst weitgehend selbst besorgte, und nicht zuletzt darin, dass die weiblichen Alarm-Sdt. ungerechtfertigterweise verdächtigt wurden, Beziehungen mit den im gleichen Gebäude untergebrachten Of. und Sdt. zu unterhalten. Dazu kam noch, dass die eintönige Wache auf der ALZ eine gewisse Dienstmüdigkeit mit sich gebracht hatte.

Das Gericht hatte zu prüfen, ob der Tatbestand des Ausreissens oder der unerlaubten Entfernung vorliege. Da es den Beweggrund der M. zu dieser Handlung vornehmlich darin erblickte, dass sie sich von der ihr obliegenden Dienstpflicht entziehen wollte, nahm es den Tatbestand des Ausreissens an. Strafmildernd berücksichtigte es ihre Jugendlichkeit, ebenso, dass ihr Motiv nicht verächtlich gewesen sei. Es verurteilte sie zu zwei Monaten Gefängnis, unter Gewährung des bedingten Strafvollzuges.

b) Urteil des Territorial-Gerichtes 3A vom 18. Februar 1943 gegen B. L.

B. hatte durch einen seiner Kameraden im Auftrage seines Kdt. den mündlichen Befehl erhalten, gleichen Tags um 20.00 zum Dienst in der ALZ anzutreten, um einen wegen eines Unfalles an der Dienstleistung verhinderten Luftschutz-Sdt. zu ersetzen. B. weigerte sich anfänglich, dem Befehl zu gehorchen, indem er einwendete, er sei zu spät aufgeboten. In der Folge erklärte er sich zum Dienstantritt bereit, wobei er verlangte, dass ihm zwei schon früher geleistete Diensttage auf den Lohnersatz angerechnet würden. Als er dann um 21.30 von seinem Kdt. die Mitteilung erhielt, eine Anrechnung bei der Lohnausgleichskasse sei aus rechtlichen Gründen nicht möglich, verliess er die ALZ und begab sich nach Hause, trotzdem er nachträglich noch einen schriftlichen Befehl zur Dienstleistung erhalten hatte.

Das Gericht erblickte im Verhalten des B. eine unerlaubte Entfernung, indem es die Absicht verneinte, sich der Dienstpflicht zu entziehen. Strafverschärfend berücksichtigte es die Intensität seines Handelns, den erheblichen Gefahrenzustand, der infolge der ungenügenden Besetzung der ALZ bestand, und verurteilte den auch sonst nicht gut Beleumdeten zu drei Monaten Gefängnis unbedingt.

c) Urteil des Territorial-Gerichtes 3B vom 30. Dezember 1941 gegen K. Z.

Z., der bei der Armee an die 800 Diensttage geleistet hatte, meldete sich vor Kriegsausbruch freiwillig zum Luftschutz. Als er während des Aktivdienstes zu längeren Dienstleistungen herange-

zogen wurde, wünschte er eines Tages, aus dem Luftschutz entlassen zu werden. Da sein Gesuch vom Kdt. abgewiesen wurde, teilte er diesem kurz vor dem WK der LO in einem Schreiben mit, es sei ihm wegen dringender landwirtschaftlicher Arbeiten nicht möglich, zum bevorstehenden Kurs einzurücken, worauf er keine Antwort erhielt. Als er dann zu diesem nicht einrückte, liess ihm der Kdt. durch einen Meldefahrer eine schriftliche Mitteilung überbringen, in welcher er ihn aufforderte, den Dienst unverzüglich anzutreten oder ein begründetes Gesuch einzureichen. Z. wies den Meldefahrer auf die ihm obliegenden Herbstarbeiten hin und erklärte, dass es ihm nicht möglich sei, den Dienst anzutreten, solange das Wetter gut sei. Als dieses dann umschlug, rückte er am dritten Tag des WK ein und meldete sich bei seinem Lt. Wie früher üblich, wurde er von diesem 17.00 zur Besorgung des Stalles entlassen, wobei er sich am nächsten Morgen 09.00 wieder bei der Truppe hätte einfinden sollen. Am darauffolgenden Tag erschien er aber nicht. — Zu seiner Entlastung machte Z. u. a. geltend, dass es in der LO stets üblich gewesen sei, unbeantwortet gebliebene Urlaubsgesuche als bewilligt zu betrachten.

Das Gericht verneinte den Tatbestand der Dienstversäumnis und nahm lediglich einen leichten Fall der unerlaubten Entfernung an. Der Angeklagte habe, gestützt auf die in der LO gepflogene (mit einer richtigen Auffassung über militärische Disziplin nicht harmonierende) Praxis, wonach unbeantwortet gebliebene Gesuche als genehmigt zu betrachten seien, tatsächlich annehmen dürfen, sein Dispensationsgesuch sei bewilligt. Dazu sei der dem Angeklagten alternativ erteilte Befehl gekommen, sich bei der Truppe zu melden oder ein begründetes Gesuch einzureichen, dem ebenfalls eine sonderbare militärische Auffassung zugrunde liege. Schliesslich sei der Angeklagte nicht geholt worden und schlussendlich hätte ihn der Kdt. nicht zur Rede gestellt, als er am dritten Tage einrückte. — Aus diesen Gründen wurde Z. lediglich disziplinarisch mit einer Woche Arrest bestraft.

5. Dienstpflichtbetrug.

Gemäss MStG, Art. 96, begeht Dienstpflichtbetrug, wer in der Absicht, sich oder einen andern der Erfüllung der Dienstpflicht bleibend oder zeitweise zu entziehen, gegenüber den zuständigen militärischen oder bürgerlichen Behörden oder Stellen auf Täuschung berechnete Mittel anwendet. Im Luftschutz kann dieser Straftatbestand namentlich im Zusammenhang mit dem Wohnsitz eine Rolle spielen, wie folgendes Beispiel zeigt.

Urteil des Territorial-Gerichtes 2B vom 24. Oktober 1941 gegen M. B.

B. verlegte seinen Wohnsitz aus der luftschutzpflichtigen Gemeinde G. in die nichtluftschutzpflichtige Nachbargemeinde K., um auf diese Weise seine Entlassung aus der Luftschutzdienstpflicht zu erreichen. So hielt er sich am neuen Wohnort nur selten auf und kehrte, wenn er auch manchmal dort arbeitete, abends regelmässig zu seinen Eltern nach G. zurück. Ueber sein gemietetes Zimmer durfte der Vermieter während seiner Abwesenheit frei verfügen.

Das Gericht erblickte darin, dass der Angeklagte tatsächlich die luftschutzpflichtige Gemeinde als Mittelpunkt seiner Tätigkeit und hauptsächlichen Wohnort behielt und nur eine formelle Verlegung seines Wohnsitzes in die nichtluftschutzpflichtige Gemeinde vornahm, ein Täuschungsmanöver der militärischen Stellen im Sinne des angeführten Artikels. Mildernde Umstände sah es darin, dass der Entzug von der Dienstpflicht nicht ein vollständiger war, indem er am neuen Ort in eine HD-Formation eingeteilt wurde und mit dieser Dienst leistete. Es verurteilte ihn zu drei Wochen Gefängnis.

6. Ungehorsam, Verletzung von Dienstvorschriften, Tätlichkeit und Beschimpfung gegen Vorgesetzte.

Des Ungehorsams macht sich gemäss MStG, Art. 61, schuldig, wer einem an ihn oder seine Truppe gerichteten Befehl in Dienstsachen nicht gehorcht, der Verletzung von Dienstvorschriften gemäss MStG, Art. 72, wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt. Was aber unter Tätlichkeit und Beschimpfung zu verstehen ist, ergibt sich schon aus den Begriffsbezeichnungen.

a) Urteil des Territorial-Gerichtes 2A vom 24. August 1942 gegen P. F.

F. war auf den 7. Juni 1942 zum Dienst auf der ALZ aufgeboten worden. Mit ihm zusammen hatte ein anderer Soldat Dienst zu leisten. Wie es dort üblich war, durfte der eine den andern ablösen und die ALZ verlassen, um die Mahlzeiten einzunehmen, nicht dagegen Wirtschaften zu besuchen. Um 21.00 verliess F. die ALZ, um sich in die Wirtschaft zum Nachtessen zu begeben. Dort gab er sich jedoch auch dem Trunke hin und kehrte in betrunkenem Zustand auf die ALZ zurück. Der darüber von dritter Seite kurz vor 24.00 benachrichtigte Kommandant begab sich sofort auf die ALZ, wo er den Angeklagten in betrunkenem Zustand ohne Waffenrock vorfand. Statt dem Befehl des Kommandanten, den Waffenrock anzuziehen, Folge zu leisten, wurde F. vielmehr aggressiv. Als der Kommandant sah, dass mit ihm in diesem Zustande nichts auszurichten sei, gab er ihm zu verstehen, dass er am nächsten Morgen mit ihm abrechnen würde, und verliess die ALZ. Die Kontrolle auf der ALZ ergab, dass während der Nacht zwischen 03.51 und 06.38 keine Linienkontrolle eingetragen war, was darauf zurückgeht, dass F. eingeschlafen war und seinen Kameraden nicht wecken konnte.

Das Gericht zog in Erwägung, dass es sich beim Dienst in der ALZ nicht um einen eigentlichen

Wachtdienst im Sinne von MStG, Art. 76, handle. Vielmehr sei in der Vernachlässigung der F. auf der ALZ obliegenden Dienstpflichten eine Verletzung von Dienstvorschriften zu erblicken. In der Nichtbefolgung des Befehls zum Anziehen des Waffenrocks liege aber Ungehorsam. Im übrigen sei natürlich auch der Tatbestand der Trunkenheit gemäss MStG, Art. 80, erfüllt. Es verurteilte F. zu 21 Tagen Gefängnis und gewährte ihm den bedingten Strafvollzug, da er nicht schlecht beleumdet ist und kein schlechtes militärisches Führungszeugnis hat.

Im weitern glaubte es, dem Kommandanten den Vorwurf nicht ersparen zu dürfen, dass er unzweckmässig gehandelt habe. Abgesehen davon, dass es vom militärischen Standpunkt aus unbegreiflich sei, zwei Diensttuenden die gegenseitige Ablösung nach freiem Ermessen zu gestatten, hätte der Kommandant schon in der Nacht einschreiten sollen. Es sei nicht verständlich, wie ein Offizier einen betrunkenen Soldaten auch nur eine Minute länger auf einer ALZ habe belassen können.

b) Urteil des Divisions-Gerichtes 4 vom 23. Dezember 1941 gegen W. W.

W., Mechaniker in einem städtischen Gas- und Wasserwerk und Soldat deren LO, trat schon zur Uebung, die am Nachmittag abgehalten wurde, zu spät an. Da er sich nicht in der vorgeschriebenen Weise anmeldete, machte ihn der Luftschutzleiter darauf aufmerksam. Als er daraufhin protzig wurde, liess ihn letzterer, um weitere Zwischenfälle zu vermeiden, für eine bestimmte Zeit abtreten. Der Angeklagte entfernte sich mit ungehörigen Bemerkungen. Er betrat den Raum, wo Material für die Uebung bereitgestellt war, und begann, dieses beiseite zu schaffen. Als er auch auf schriftlichen Befehl hin, der ihm durch einen Luftschutz-Soldaten überreicht wurde, nicht zurückkam, suchte ihn der Luftschutzleiter in Begleitung von zwei Soldaten persönlich auf, um ihn zu holen. Aber auch dadurch liess er sich nicht beeindrucken. Vielmehr beschimpfte er ihn und wurde ihm gegenüber tätlich, wobei er ihn mit Faustschlägen und Fusstritten misshandelte.

Das Gericht erblickte darin, dass W. dem Befehl des Luftschutzleiters, seinen Dienst wieder anzutreten, nicht Folge leistete, gröblichen Ungehorsam. Vor allem erkannte es ihn aber der Tätlichkeit und Beschimpfung gegen seinen Vorgesetzten gemäss MStG, Art. 122/148, schuldig und verurteilte ihn, angesichts der besondern Schwere des Falles, zu 60 Tagen Gefängnis unbedingt, gewährte ihm aber in Anbetracht seines nicht schlechten Leumundes, die Vergünstigung des militärischen Strafvollzuges.

Anderseits sah es sich in der Urteilsbegründung veranlasst, auch das unentschlossene Verhalten des Luftschutzleiters zu rügen. Es führte dabei aus, ein Offizier lasse sich nicht ohne Gegenwehr misshandeln, sondern verschaffe sich nötigenfalls sogar mit der Waffe Respekt. *Or.*

Ein neues Transportmittel für den Bergungsdienst

Von Oblt. Degen, Wattwil

Seit einiger Zeit wurden in den Schulen und Kursen der A + L auf Anregung von Herrn Oberst *Fonio* Versuche und Transportübungen mit einem neuen Luftschutz-Tragtuch unternommen. Schon seit längerer Zeit wurden solche Tragtücher zu erster Hilfeleistung verwendet. Sie wurden im Weltkrieg 1914—1918 speziell in den Dolomiten viel gebraucht und dann von den Wiener Rotkreuzabteilungen für den Sanitätsdienst im Frieden übernommen und auch jetzt in vorderster Front verwendet. *Das heute vorliegende Modell* weist verschiedene Neuerungen gegenüber früher auf. Das 2 m lange und 1 m breite Tragtuch besteht aus dichtem Segeltuch und besitzt an den Längsseiten je drei Handgriffe aus Hanfstricken, die mit Gurten befestigt sind. Am Tuchrand sind Oesen angebracht, durch welche Stricke gezogen werden. Durch Anziehen dieser Stricke wird der Patient fixiert und geschützt. Zum Schutz gegen die Witterungseinflüsse kann Oelpapier eingelegt werden.

Abb. 1 veranschaulicht die Befestigung der Handgriffe an der *Unter*seite des Tuches und die durch die Oesen gezogenen Stricke.

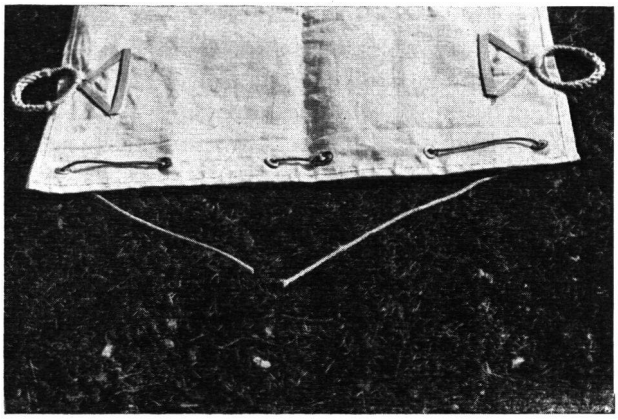

Abb. 1 IV T. 1047

Abb. 2 zeigt den Patienten auf dem Tragtuch vor dem Verschnüren.

Beim dritten Bild sind die Kopf- und Fussstricke bereits angezogen. Deutlich sieht man, wie der Patient festgehalten ist, obschon die beiden Seitenstricke noch fehlen.

Der grosse Vorteil der Tragtücher besteht in ihrer uneingeschränkten Verwendungsmöglichkeit